



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)  
hier: Datenschutz: Richtervorbehalt bei der Speicherung von Inhaltsdaten  
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 48 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Für die Datenverarbeitung von Inhaltsdaten gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Speicherung für höchstens zwei Monate zulässig ist, für die Speicherung und Auswertung die richterliche Anordnung sowie die Anordnung der Behördenleitung und eines weiteren Bediensteten des Landesamts mit der Befähigung zum Richteramt eingeholt sind und dies zum Schutz der technischen Systeme unerlässlich ist. <sup>2</sup>Die Anordnung gilt längstens für zwei Monate; sie kann verlängert werden. <sup>3</sup>Die Betroffenen werden nachträglich informiert.“

### **Begründung:**

Bei der Speicherung von Inhaltsdaten ist ein Richtervorbehalt vorzusehen, da dies das übliche Mittel ist, eine rechtsstaatliche Kontrolle in einem sehr grundrechtssensiblen Bereich zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine nachträgliche Pflicht zur Information der Betroffenen vorzusehen.